

Handbuch

Disziplinar- und

Beschwerderecht

Arbeitshilfen für Disziplinarvorgesetzte
Fall · Verfahren · Vorschrift



[Wissen für die Praxis]

Lösen Sie schwierige Fälle Schritt für Schritt

Das Disziplinar- und Beschwerderecht zusammengestellt in einer Arbeitshilfe.

Mit diesem Handbuch lassen sich die einschlägigen Verfahrensvorschriften und Regelungen nach WBO und WDO schnell und einfach finden. Der Inhalt orientiert sich dabei am Ablauf des jeweiligen Verfahrens von der Anhörung bis zur Vollstreckung.

Die Vorteile:

- Übersichtliche Darstellung
- Gliederung nach Sachverhalten: Fall · Verfahren · Vorschrift
- Quellenangaben sofort nutzbar
- Musterbescheide/-verfahren

Dieses praxisorientierte Werkzeug hilft Ihnen bei der effizienten Nutzung Ihrer Arbeitszeit.

Johannes Bölsing ist nach langjähriger Tätigkeit als Rechtsberater einer Division derzeit im Bundesministerium der Verteidigung als Referent für Grundsatzfragen der Wehrdisziplinarordnung verantwortlich.

Johannes Bölsing

Handbuch

Disziplinar- und

Beschwerderecht

Arbeitshilfen für Disziplinarvorgesetzte
Fall · Verfahren · Vorschrift



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Johannes Bölsing, Handbuch Disziplinar- und Beschwerderecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: März 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 6213600

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	12
I. Disziplinarrecht	15
A. Das einfache Disziplinarverfahren	15
1. Verfahrensablauf	15
2. Die Disziplinarbefugnis	15
3. Exkurs: Förmliche Anerkennungen	16
4. Das Dienstvergehen	20
5. Abgrenzung einfache Disziplinarmaßnahme/erzieherische Maßnahme	21
6. Vorbereitung einer Entscheidung	22
6.1 Zuständigkeit	22
6.2 Ermittlungen	24
6.2.1 Ermittlungsziel	24
6.2.2 Ermittlungsgrundsätze	24
6.2.3 Übertragungsmöglichkeiten	25
6.2.4 Sofortmaßnahmen	25
6.2.4.1 Durchsuchung und Beschlagnahme	25
6.2.4.2 Exkurs: Vorläufige Festnahme	29
6.2.5 Ermittlungsmaßnahmen/Beweismittel	30
6.2.5.1 Einleitung	30
6.2.5.2 Vernehmung des (beschuldigten) Soldaten	30
6.2.5.3 Vernehmung von Zeugen	33
6.2.5.4 Urkunden	34
6.2.5.5 Sachverständige	35
6.2.5.6 Augenschein	35
6.2.6 Akteneinsichtsrecht des Soldaten/Vertretung durch Verteidiger	35
6.2.7 Beteiligung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten	36
6.2.8 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	36
6.3 Anhörung Vertrauensperson	36
6.4 Schlussgehör	38

Inhaltsverzeichnis

7.	Arten einfacher Disziplinarmaßnahmen	39
7.1	Verweis	39
7.2	Strenger Verweis	39
7.3	Disziplinarbuße	39
7.4	(verschärfte) Ausgangsbeschränkung	39
7.5	Disziplinararrest	40
7.6	Kombination von einfachen Disziplinarmaßnahmen	41
8.	Die Entscheidung im einfachen Disziplinarverfahren	41
8.1	Entscheidungsmöglichkeiten	41
8.2	Richtlinien für die Maßnahmebemessung	46
9.	Die Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen	49
9.1	Grundlagen	49
9.2	Beispiele für die Tenorierung bestimmter Dienstvergehen	52
9.2.1	Tenorierung bei unerlaubter Abwesenheit	52
9.2.2	Tenorierung bei Verstößen gegen Befehle, Regelungen etc.	53
9.2.3	Tenorierung bei unwahrer dienstlicher Meldung	53
9.2.4	Tenorierung bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und bei Betäubungsmittelkonsum	54
10.	Die Vollstreckung einfacher Disziplinarmaßnahmen	55
10.1	Allgemeine Vollstreckungsregelungen	55
10.2	Besondere Vollstreckungsregelungen	56
10.2.1	Vollstreckung Verweis	56
10.2.2	Vollstreckung strenger Verweis	56
10.2.3	Vollstreckung Disziplinarbuße	57
10.2.4	Vollstreckung (verschärfte) Ausgangsbeschränkung	57
10.2.5	Vollstreckung Disziplinararrest/sofortige Vollstreckbarkeit	58
10.3	Aussetzung Vollstreckung zur Bewährung	59
11.	Die Unanfechtbarkeit	61
12.	Die Änderung/Aufhebung einfacher Disziplinarmaßnahmen	62
12.1	Änderung/Aufhebung im Wege der Dienstaufsicht	62
12.2	Änderung/Aufhebung auf Grund einer Disziplinarbeschwerde	64
12.3	Änderung/Aufhebung auf Antrag	67
12.4	Ausgleich bei Änderung/Aufhebung einer bereits vollstreckten Disziplinar- maßnahme	68
13.	Tilgung einer einfachen Disziplinarmaßnahme	69

B.	Wechselwirkungen Disziplinarrecht und Strafrecht	70
1.	Grundlagen Strafrecht	70
2.	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	71
3.	Aussetzung des Disziplinarverfahrens	73
4.	Hemmung der Verhängungsverjährungsfrist bei Aussetzung	74
5.	Bindungswirkung von Strafurteilen	74
6.	Vorrang von Strafurteilen	74
7.	Disziplinarer Überhang	75
8.	Eintragung und Tilgung einer Strafe	75
9.	Exkurs: Gewährung von Rechtsschutz	76
10.	Exkurs: Ladung vor Strafgericht	76
C.	Wechselwirkungen Disziplinarrecht und Statusrecht	77
1.	Grundlagen Statusrecht	77
2.	Entlassung/Nichtverlängerung Probezeit/Ausdrücklicher Hinweis	77
3.	Disziplinare Entscheidung bei statusrechtlicher Maßnahme	79
D.	Weitere (Sofort-)Maßnahmen/Folgen eines Dienstvergehens	81
1.	Meldung „Besonderes Vorkommnis (BV)“	81
2.	Meldung „Innere und soziale Lage (ISoLa)“	81
3.	Meldung Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)	81
4.	Mitteilung an den Sicherheitsbeauftragten/Meldung Sicherheitsvorkommnis (SIVOKO)	82
5.	Verbot der Ausübung des Dienstes	82
6.	Schadenersatz	83
7.	Förderung/Beförderung während Disziplinar-/Strafverfahren	83
8.	Beurteilung während Disziplinar-/Strafverfahren	84
9.	Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen	85
10.	Urlaubsgewährung während Disziplinar-/Strafverfahren	85
11.	Abberufung Vertrauensperson/Ruhe des Amtes	85
12.	Abberufung militärische Gleichstellungsbeauftragte	85
13.	Abnahme Dienstführerschein/Entziehung Dienstfahrerlaubnis/ Widerruf Erlaubnis Luftfahrzeugführung	86
14.	Verlust der Dienstbezüge bei unerlaubter Abwesenheit/Vollzug Freiheitsstrafe	86
15.	Weitere aufgaben- und fachbezogene Meldungen	87
16.	Nachdienen bei unerlaubter Abwesenheit	88

Inhaltsverzeichnis

E.	Anlagen/Muster	89
Anlage 1:	Ablauf eines Disziplinarverfahrens	89
Anlage 2:	Checkliste zur Ausübung der Disziplinarbefugnis	90
Anlage 3:	Fristenübersicht für einfache Disziplinarmaßnahmen	93
Anlage 4:	Leitfaden für Disziplinarvorgesetzte für die Stellung eines Antrags auf Zustimmung zum Disziplinararrest nach § 40 WDO	94
Anlage 5:	Absehensverfügung	96
Anlage 6:	Vollstreckungsbefehl	97
Anlage 7:	Vollstreckungsbefehl bei Widerruf Bewährung	98
Anlage 8:	Aufhebungsverfügung	99
Anlage 9:	Beschwerdebescheid Aufhebung und Neuverhängung einer Disziplinarmaßnahme	100
Anlage 10:	Verweis	102
Anlage 11:	Strenger Verweis	104
Anlage 12:	Disziplinarbuße	106
Anlage 13:	Ausgangsbeschränkung	108
Anlage 14:	Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße	110
Anlage 15:	Verschärfte Ausgangsbeschränkung	112
Anlage 16:	Verschärfte Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße	114
Anlage 17:	Disziplinararrest	116
Anlage 18:	Disziplinararrest und Disziplinarbuße	118
Anlage 19:	Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung	120
Anlage 20:	Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkung	122
Anlage 21:	Der Tenor einfacher Disziplinarmaßnahmen	124
Anlage 22:	Antrag nach § 40 WDO	134
Anlage 23:	Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 33 Abs. 3 WDO	136
Anlage 24:	Antrag nach § 20 WDO	138
Anlage 25:	Bescheid Feststellung Verlust Bezüge	139
II.	Beschwerderecht	141
A.	Rechtsschutzmöglichkeiten des Soldaten	141
1.	Einleitung	141
2.	Wehrbeschwerde	141
3.	Dienstaufsichtsbeschwerde	141
4.	Eingabe an den Wehrbeauftragten	142
5.	Gegenvorstellung	142
6.	Meldung	142

7.	Antrag/Gesuch	143
8.	Strafanzeige/Strafantrag	143
9.	Petition	143
B.	Das Beschwerdeverfahren	144
1.	Verfahrensablauf	144
2.	Beschwerdearten	144
2.1	Einleitung	144
2.2	Truppendienstliche Beschwerde	144
2.3	Verwaltungsbeschwerde	145
2.4	Disziplinarbeschwerde	146
2.5	Untätigkeitsbeschwerde	146
3.	Der Beschwerdeführer	146
4.	Akteneinsichtsrecht/Bevollmächtigung des Beschwerdeführers/Zustellung	146
5.	Schutz des Beschwerdeführers	147
6.	Der Betroffene	147
7.	Vermittlung und Aussprache	148
8.	Einlegung einer Beschwerde	149
9.	Wirkung der Beschwerde	150
10.	Zuständigkeit	151
11.	Zulässigkeit der Beschwerde	153
11.1	Frist	153
11.2	Form	155
11.3	Statthaftigkeit	155
11.4	Beschwer	156
12.	Begründetheit der Beschwerde	156
12.1	Voraussetzungen	156
12.2	Ermittlungen	157
13.	Anhörung Vertrauensperson	158
14.	Beteiligung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten	159
15.	Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	159
16.	Anhörung Beschwerdeführer und Betroffener	159
17.	Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten	159
17.1	Entscheidung in der Hauptsache	159
17.2	Kostenentscheidung	161
17.2.1	Verfahrenskosten/Aufwendungen Betroffener bei Verwaltungsbeschwerde	161
17.2.2	Kostenentscheidung in truppendienstlicher und Disziplinarbeschwerde	161
17.2.3	Kostenentscheidung in Verwaltungsbeschwerde	163

Inhaltsverzeichnis

18.	Beschwerdebescheid	164
19.	Weitere Beschwerde	167
19.1	Einleitung	167
19.2	Arten weitere Beschwerde	167
19.3	Wirkung der weiteren Disziplinarbeschwerde	168
19.4	Zuständigkeit	168
19.5	Zulässigkeit weitere Beschwerde	168
19.6	Begründetheit	169
19.7	Bescheid über weitere Beschwerde	169
20.	Gerichtliche Instanzen	170
20.1	Truppendienstgericht bei truppendienstlichen Beschwerden	170
20.2	Verwaltungsgericht in Verwaltungsbeschwerden	172
20.3	Truppendienstgericht bei Disziplinarbeschwerden	173
21.	Beschwerderücknahme/Beschwerdeverzicht	174
22.	Unanfechtbarkeit	175
23.	Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens	176
C.	Anlagen/Muster	177
Anlage 1:	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens	177
Anlage 2:	Fristenübersicht für Beschwerdeverfahren	179
Anlage 3:	Beschwerdebescheid	180
Anlage 4:	Bescheid über weitere Beschwerde	181
	Literaturverzeichnis	182
	Stichwortverzeichnis	183

Vorwort

Die stetig wachsenden Anforderungen an die Bearbeiter von Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten verlangen ein praxisorientiertes Werkzeug. Dabei ist eine effiziente Nutzung der Arbeitszeit – nicht zuletzt – nach Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung unerlässlich. Das „Handbuch Disziplinar- und Beschwerderecht – Arbeitshilfen für Disziplinarvorgesetzte“ verfolgt dieses Ziel. Es richtet sich in erster Linie an Disziplinarvorgesetzte sowie Angehörige des Führungsgrundgebiets 1 und der Rechtspflege der Bundeswehr; aber auch an (beschuldigte) Soldaten, Vertrauenspersonen, Verteidiger, Beschwerdeführer und Betroffene.

Mit dem Handbuch lassen sich die einschlägigen Verfahrensvorschriften und Regelungen schnell und einfach finden. Die beiden Teile orientieren sich am Ablauf des jeweiligen Verfahrens. Die einzelnen Abschnitte sind in Tabellenform aufgebaut. In der linken Spalte befinden sich die Schlagwörter, in der Mitte der Regelungsinhalt und rechts die Quellenangaben und/oder weitere Arbeitshilfen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in den Quellenangaben für Regelungen der Kurztitel, die Regelungsnummer sowie die jeweilige Version, aber nicht die Regelungsart angegeben.

Das Handbuch ist aktualisiert und verweist nunmehr allein auf 81 für das Wehrdisziplinar- und das Wehrbeschwerderecht relevante allgemeine Regelungen. Insbesondere konnte die Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ in der derzeit gültigen Version 3.2 berücksichtigt werden.

Nach meiner Erfahrung als Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwalt bietet sich dieses Handbuch als „erster schneller Griff im Truppenalltag“ an. Sollten weitergehende Informationen benötigt werden, verweise ich zunächst auf die im Literaturverzeichnis aufgeführten – leider zum Teil etwas veralteten – Handbücher. In diesen finden sich weitere Mustervordrucke. Schließlich ergibt der Blick in die angegebene Kommentarliteratur eine umfassende Darstellung der Rechtslage.

Sollten die in diesem Handbuch gemachten Ausführungen für den Anwender nicht verständlich, unvollständig oder sogar fehlerhaft sein, freue ich mich über jede Anregung oder jeden Verbesserungsvorschlag. Es gilt die „Regelungsmaterie“ für alle Verfahrensbeteiligten zu vereinfachen!

Möge das aktualisierte Handbuch mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung allen interessierten Nutzern das „Leben und Arbeiten“ mit den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erleichtern.

Februar 2018

Johannes Bölsing

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BA	Bootsmannanwärter/-in
BAMAD	Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst
BArchG	Bundesarchivgesetz
BBG	Bundesbeamten-gesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMVg	Bundesminister/-in der Verteidigung
BMVgWidVertrAnO	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen in Angelegenheiten der Besoldung, der Versorgung, des Wehrsolds, der Beihilfe und der Unterhaltssicherung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
BPersVG	Bundspersonalvertretungsgesetz
BTGO	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum
BV	Besonderes Vorkommnis
BwVollzO	Bundeswehrvollzugsordnung
CERTBw	Computer Emergency Response Team Bundeswehr
d.h.	das heißt
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FA	Feldwebelanwärter/-in
Fußn.	Fußnote
FWDL	Freiwilligen Wehrdienst Leistende/-r
GAIP	Gemeinsame Arbeitshilfen und Informationen für die Personalbearbeitung
GenInsp	Generalinspekteur/-in
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO BAPersBw	Geschäftsordnung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive

ISoLa	Innere und soziale Lage
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
MA	Maatanwärter/-in
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
m.P.	mit Portepee
NGNBw	Next Generation Network Bundeswehr
Nr.	Nummer
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OA	Offizieranwärter/-in
o.P.	ohne Portepee
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PersWiSysBw	Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr
ResG	Reservistinnen- und Reservistengesetz
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
S.	Satz
SAZ	Soldat/-in auf Zeit
SBG	Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz
SG	Soldatengesetz
SGleiG	Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz
SIVOKO	Sicherheitsvorkommnis
sog.	sogenannte/-r
SoldErnAnO	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten
SoldGG	Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz
SPersAV	Personalaktenverordnung Soldaten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StVO	Straßenverkehrsordnung
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SUV	Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
TDG	Truppendienstgericht
vgl.	vergleiche

Abkürzungsverzeichnis

VMBI	Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WBeauftrG	Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
WBO	Wehrbeschwerdeordnung
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WDOBezV	WDO-Bezügeverordnung
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WSG	Wehrsoldgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZInFü	Zentrum Innere Führung
z.Zt.	zur Zeit

I. Disziplinarrecht

A. Das einfache Disziplinarverfahren

1. Verfahrensablauf

Überblick	<p>Disziplinarverfahren folgt regelmäßigem Ablauf unter Beachtung bestimmter Fristen</p> <p>Beginn Disziplinarverfahren: Verdacht Dienstvergehen (§ 32 Abs. 1 WDO)</p> <p>Beendigung Disziplinarverfahren: Tilgung Disziplinarmaßnahme aus Disziplinarbuch, wenn vorgesehen (§ 8 WDO)</p>	<p>(→ Abschnitt I. E. Anlage 1: Ablauf eines Disziplinarverfahrens, → Abschnitt I. E. Anlage 2: Checkliste zur Ausübung der Disziplinarbefugnis, → Abschnitt I. E. Anlage 3: Fristenübersicht für einfache Disziplinarmaßnahmen)</p>
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Die Disziplinarbefugnis

Definition Disziplinarbefugnis	<p>Disziplinarbefugnis = Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen sowie die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen vorzunehmen; Disziplinarbefugnis ist an die Dienststellung gebunden; sie folgt Kommandobefugnis, eine getrennte Übertragung ist nicht möglich</p>	<p>(§ 27 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3013 ff.)</p>
Erwerb Disziplinarbefugnis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kompaniechefs, Bataillonskommandeure, Offiziere ab Brigade-/Regimentskommandeur aufwärts und der BMVg durch Gesetz 2. Offiziere in vergleichbaren Dienststellungen nach Feststellung durch den BMVg 3. Offiziere, denen der BMVg die Disziplinarbefugnis verliehen hat <p>Sonderfall: „(Not-)Disziplinarvorgesetzter“ (Örtliche Befehlshaber und Führer einer besonders zusammengestellten Abteilung; nach Feststellung BMVg)</p>	<p>(§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 WDO i.V.m. A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1001 ff., 1009)</p> <p>(§ 31 WDO i.V.m. A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1004, 3016 Fußn. 126)</p>
Definition Disziplinarvorgesetzte	<p>Disziplinarvorgesetzte = Offiziere mit Disziplinarbefugnis</p>	<p>(§ 27 Abs. 1 WDO)</p>
Umfang/Stufen der Disziplinarbefugnis	<p>Es darf verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stufe „Kompaniechef“: gegen Mannschaften und Unteroffiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme Disziplinararrest über sieben Tage; gegen Offiziere Verweis 2. Stufe „Bataillonskommandeur“: gegen Mannschaften und Unteroffiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen; gegen Offiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme Disziplinararrest 	<p>(§ 28 Abs. 1 Nr. 1 WDO)</p> <p>(§ 28 Abs. 1 Nr. 2 WDO)</p>

	<p>3. Stufe „Regiments-/Brigadekommandeur“: gegen Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen</p>	(§ 28 Abs. 1 Nr. 3 WDO)
	<p>Der „(Not-)Disziplinarvorgesetzte“ hat die Stufe der Disziplinarbefugnis, die seinem Dienstgrad zuerkannt ist.</p>	(§ 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WDO)
Vertretungsfall	<p>Voraussetzung: Abwesenheit des Disziplinarvorgesetzten wegen Krankheit, Urlaub oder Kommandierung, nicht Dienstreise</p> <p>Verfahren: Disziplinarvorgesetzter oder nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter befiehlt einen (ständigen) Vertreter; Berechtigung zur Ausübung der Disziplinarbefugnis folgt automatisch dem truppdienstlichen Führungsauftrag</p> <p>Ist der Vertreter im Kommando kein Offizier, geht die Disziplinarbefugnis auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.</p> <p>Der Vertreter hat die Disziplinarstufe des Vertretenen.</p> <p>Form: Stellvertreter zeichnet „In Vertretung“</p>	(§ 27 Abs. 2 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1011 ff., 3018)
	<p>Anmerkung: Bei Rechtsbehelfsbelehrungen ist der Zusatz „oder Vertreter im Amt (o.V.i.A.)“ hinter der jeweiligen Dienststellung nicht erforderlich; die Disziplinarbefugnis geht im Vertretungsfall per Gesetz auf den Vertreter über</p>	(§ 27 Abs. 2 S. 2 WDO)
	<p>Hinweis: Die Abkürzung o.V.i.A. ist stets anzuwenden, wenn Personalakten und Schreiben in Personalangelegenheiten nur an den zuständigen Bearbeiter gesendet werden sollen, i.d.R. in Disziplinarangelegenheiten.)</p>	(A-1480/6, Version 1, Nr. 1001)
Fehlerquelle	<p>Übertragung Disziplinarbefugnis, ohne dass Vertretungsfall vorliegt oder geteilte Übertragung der Kommandobefugnis in allgemeine Führung der Einheit und Ausübung der Disziplinarbefugnis</p> <p>Folge: Disziplinarmaßnahme ist wegen fehlender Disziplinarbefugnis nichtig; Feststellung Nichtigkeit ist ausreichend, keine Aufhebung gem. § 46 Abs. 2 WDO</p> <p>ggf. Straftat des Verhängenden (Anmaßen von Befehlsbefugnissen)</p>	(§ 38 WStG)

3. Exkurs: Förmliche Anerkennungen

Voraussetzung förmliche Anerkennung	<p>Vorbildliche Pflichterfüllung (über ein längeren Zeitraum erstreckendes besonders pflichtbewusstes Verhalten) oder eine hervorragende Einzeltat (z.B. Rettung Menschenleben)</p>	(§ 11 Abs. 1 WDO)
Ziel förmliche Anerkennung	<p>Würdigung guter Leistungen und Ansporn zur Leistungssteigerung von Kameraden</p>	

Abgrenzung förmliche Anerkennung/erzieherische Maßnahmen/sonstige Auszeichnungen	<p>Strenger Maßstab für förmliche Anerkennung anwenden</p> <p>Würdigung guter Leistung erfolgt im Übrigen im Rahmen einer erzieherischen Maßnahme und/oder</p> <p>Auszeichnungen anderer Art</p> <p>[je nach Regelung hierfür „Soll-Anhörung“ der Vertrauensperson (= „Muss-Anhörung“, wenn möglich) oder sogar „Muss-Anhörung“ erforderlich]</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ehrenzeichen der Bundeswehr ■ Einsatzmedaille der Bundeswehr ■ Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ■ Einsatzmedaillen „Fluthilfe“ ■ Preise für Bestleistungen ■ Dankurkunden für Reservedienstleistende ■ Leistungsbezogene Besoldung ■ Urkunden und Preise bei Sportveranstaltungen ■ Jahrespreis politische Bildung (wird vergeben durch Divisionskommandeur oder vergleichbar auf Vorschlag ab Ebene Bataillonskommandeur oder vergleichbar) <p>Die folgenden Ehrungen richten sich nicht direkt an Personen in der Bundeswehr, sondern auch und vor allem an eine breite Öffentlichkeit. Eine Anhörung der Vertrauensperson ist daher nicht vorgesehen. Über die Vergabe an Personen beziehungsweise Organisationen aus der Liste der Vorgeschlagenen entscheidet der/die BMVg auf Basis einer durch den Empfehlungsausschuss vorgelegten Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Manfred-Wörner-Medaille ■ Preis „Bundeswehr und Gesellschaft“ 	<p>(§ 13 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3075 ff.)</p> <p>(§ 11 Abs. 4 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1420 ff., Nr. 1452, Fußn. 62 i.V.m. ZlnFü, Ausbildungshilfe mit Beispielsammlung, Version 1 → Wiki-Service-Bw, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3076)</p> <p>(§ 30 SGB, A-1472/1, Version 1, Nr. 232 Abs. 5, 233, 234, 243)</p> <p>(A-2650/8, Version 1, D1-1420/25-7000, Version 1, B-2650/3, Version 1.1)</p> <p>(A-2650/9, Version 1, B-2650/3, Version 1.1)</p> <p>(B-1420/27, Version 2 i.V.m. B-1420/28, Version 2, B-2650/3, Version 1.1)</p> <p>(A-2650/7, Version 1)</p> <p>(B-2640/3, Version 1)</p> <p>(A2-1300/0-0-2, Version 2, Nr. 3230 ff., 3237 ff.)</p> <p>(A-1400/11, Version 2.1)</p> <p>(A-224/0-1, Version 1, Anlage 6.13)</p> <p>(A-2620/2, Version 2)</p> <p>(A-2650/11, Version 2)</p> <p>(A-2600/3, Version 2)</p>
Zuständigkeit	Jeder Disziplinarvorgesetzte ; auch der nächste Disziplinarvorgesetzte bei Vertrauenspersonen	(§ 12 Abs. 1 WDO)
Form	Schriftliche Verfügung nebst Urkunde	(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1110 ff., 3080 i.V.m. Anlage 3.6, Nr. 1, Anlage 3.6.2, Anlage 3.6.16 – Formblatt Bw 2162)

Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhörung der Vertrauensperson; auch bei Erteilung Bestpreis (Ablauf: Unterrichtung Sachverhalt, Stellungnahme Vertrauensperson, Erörterung ■ Bei Erteilung durch höheren Disziplinarvorgesetzten Anhörung des nächsten Disziplinarvorgesetzten ■ Wirksamwerden durch Veröffentlichung im Kompanie- oder Tagesbefehl ■ Aushändigung Urschrift, Verfügung und Urkunde ■ Eintragung in Disziplinarbuch ■ Aufnahme in Personalakten (Stammakte oder Klarsicht- hülle und – soweit geführt – Nebenakte) ■ Vorlage der für den Rechtsberater bestimmten Ausfertigung auf dem Dienstweg ■ Dienstliche Bekanntgabe vor Truppe mit Verlesung Sach- verhalt zulässig und empfohlen 	<p>(§ 4 WDO i.V.m. § 21, § 29 Abs. 2 SBG, A-1472/1, Version 1, Nr. 232 Abs. 2, 242, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3083)</p> <p>(§ 13 Abs. 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3082)</p> <p>(§ 12 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3080)</p> <p>(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3080)</p> <p>(§ 7 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1050, 1056, 1062, 1068, 1070, 3146)</p> <p>(§ 29 SG, A-1480/6, Version 1, Nr. 219)</p> <p>(A-2160/6, Version 3.2, Abschnitt 1.37, Fußn. 53, A2-500/0-0-10, Version 2, Nr. 106, 207, 502, 523)</p> <p>(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3080)</p>
Verbindung mit Sonderurlaub	<p>Verbindung mit Sonderurlaub möglich. Es können Diszipli- narvorgesetzte Sonderurlaub wie folgt erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kompaniechef: bis zu fünf Tagen ■ Bataillonskommandeur: bis zu sieben Tagen ■ Regimentskommandeur: bis zu 14 Tagen <p>Gleiches gilt für Disziplinarvorgesetzte mit der jeweiligen Disziplinarbefugnis</p>	<p>(§ 12 Abs. 2 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3081)</p>
Fehlerquelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erteilung förmliche Anerkennung nach festem Schema oder völlig willkürlich <p>Folge: Förmliche Anerkennung verliert Wirkung als Erzie- hungsmittel, Disziplinarvorgesetzter verliert Glaubwürdig- keit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Vorliegen der besonderen Pflichterfüllung bzw. her- vorragenden Einzeltat des Soldaten oder der Zeitpunkt bzw. Zeitraum ergeben sich nicht aus dem Tenor der Ver- fügung. <p>Folge: Nachbesserung der förmlichen Anerkennung nach Prüfung der Voraussetzungen anhand der für den Rechts- berater bestimmten Ausfertigung der Verfügung</p>	<p>(vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förmliche Anerkennung verbleibt drei Jahre nach ihrer Erteilung in Teil II des Disziplinarbuchs und wird nicht vernichtet, wird bei Entfernung aus dem Disziplinarbuch auch aus der Personalakte entfernt oder der Eintrag in Teil I des Disziplinarbuchs wird ebenfalls gelöscht. 	(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1087, A-1480/6, Version 1, Nr. 219)
	Folge: Verstoß gegen Regelungen	
Rücknahme förmliche Anerkennung	Voraussetzung: nachträgliche Feststellung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Erteilung	(§ 14 Abs. 1 WDO)
	Zuständigkeit: Einleitungsbehörde; auch für Entscheidung über Anrechnung ggf. erteilten Sonderurlaubs	(§ 14 Abs. 2, 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Abschnitt 1.1, Nr. 3084)
	Ausnahme: Über Einleitungsbehörde stehende (höhere) Disziplinarvorgesetzte selbst, wenn Erteilung förmliche Anerkennung durch sie	
	Form: schriftliche Zustellung nebst Begründung	(§ 14 Abs. 4, § 5 WDO)
	Verfahren:	(§ 4 WDO i.V.m. § 21, § 29 Abs. 3 SBG, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3083, A-1472/1, Version 1, Nr. 230, 232 Abs. 2, 242)
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhörung Vertrauensperson und Erörterung ■ Bekanntgabe Anhörung Vertrauensperson an Soldat ■ Anhörung Soldat (mit Akteneinsichts- und Kopierrecht) ■ Stellungnahme Disziplinarvorgesetzter ■ Mitteilung Rücknahme an Disziplinarvorgesetzten ■ Maßnahmen Disziplinarvorgesetzter nach Unanfechtbarkeit Rücknahme: <ul style="list-style-type: none"> – Tilgung aus Disziplinarbuch und Entfernung/Vernichtung aus Personalakten – Aufforderung Rückgabe der erhaltenen Verfügung und Urkunde durch den Disziplinarvorgesetzten – Ggf. Anrechnung des Sonderurlaubs auf Erholungsurlaubs 	(§ 3 Abs. 1, § 14 Abs. 1 WDO) (A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1072) (§ 8 Abs. 1, 7 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1087, 3084, A-1480/6, Version 1, Nr. 219) (A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3084, § 52 VwVfG) (§ 14 Abs. 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3084, A-1420/12, Version 1, Nr. 240)
	Rechtsbehelf:	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gegen Rücknahme ist Beschwerde an das Truppendienstgericht möglich; 	(§ 42 Nr. 5 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 2106, 3150, 3395)
	Zuständigkeit: Truppendienstgericht Einleitungsbehörde zum Zeitpunkt Beschwerdeanlass (= Zustellung der Rücknahme) zuständig; Zuständigkeit Kammer Truppendienstgericht richtet sich nach den im Intranet Bundeswehr jeweils veröffentlichten → Geschäftsverteilungsplänen	(§ 42 Nr. 5 i.V.m. § 42 Nr. 4 S. 2 WDO)
	Ausnahme: Für Beschwerde gegen Rücknahme durch BMVg oder GenInsp ist BVerwG zuständig	(§ 42 Nr. 5 WDO)

- Gegen Entscheidung über Anrechnung ggf. erteilten Sonderurlaubs ist (truppendienstliche) Beschwerde möglich (§ 1 Abs. 1 WBO)
- Zuständigkeit: Disziplinarvorgesetzter, der Gegenstand zu beurteilen hat = Disziplinarvorgesetzter, der abhelfen kann; **meist** Disziplinarvorgesetzter **des Betroffenen** (§ 9 Abs. 1 S. 1 WBO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3388)
- Ausnahme: Gegen Entscheidung Anrechnung Sonderurlaub durch BMVg ist BVerwG zuständig (§ 21 WBO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3439)

4. Das Dienstvergehen

Definition Dienstvergehen **Dienstvergehen** = schuldhaftes Verletzung von (Dienst-) Pflichten (§ 23 Abs. 1 SG, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3027 ff.)

- sowie bei Fiktion des Dienstvergehens (auch bei sog. „faktischen“ Soldaten) (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 SG, A-1420/10, Version 1)
- nicht bei ausländischen Soldaten (A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1266 ff.)

Voraussetzungen Dienstvergehen Es muss vorliegen:

1. **objektiver Tatbestand**
2. **subjektiver Tatbestand**
3. **Rechtswidrigkeit**
4. **Schuld**

Objektiver Tatbestand (Tatsächliche) **Verletzung** einer oder mehrerer soldatischer **Pflichten**; (zumeist) Pflichten des Soldatengesetzes (§ 7 bis § 21 SG, § 7 Abs. 2 SoldGG)

Subjektiver Tatbestand Vorsätzliche **oder** fahrlässige Verletzung der Pflichten des objektiven Tatbestandes

Vorsatz = Wissen und Wollen (**direkter Vorsatz**) oder billigende Inkaufnahme (**bedingter Vorsatz**) der Pflichtverletzung

Fahrlässigkeit = Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Voraussesbarkeit und Vermeidbarkeit der Pflichtverletzung;

- Für die Art der Fahrlässigkeit wird unterschieden: Fürmöglichhalten der Dienstpflichtverletzung und auf einen guten Ausgang hoffen = **bewusste Fahrlässigkeit** sowie Nichterkennen der Pflichtverletzung = **unbewusste Fahrlässigkeit**
- Für das Maß der Fahrlässigkeit wird unterschieden: grobe Achtlosigkeit = **grobe Fahrlässigkeit** (Leichtfertigkeit) sowie leichte Achtlosigkeit = **einfache Fahrlässigkeit**

Besonderheit Pflicht zur Gesunderhaltung Anders als übrige Dienstpflichtverletzungen, bei denen einfache Fahrlässigkeit ausreicht, verlangt die Verletzung der **Pflicht zur Gesunderhaltung** im subjektiven Tatbestand **Vorsatz** oder **grobe Fahrlässigkeit** (§ 17 Abs. 4 S. 2 SG)

Rechtswidrigkeit	Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen ; z.B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Notwehr/Nothilfe (§ 32 StGB) ■ Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) ■ Handeln auf rechtswidrigen aber verbindlichen Befehl (§ 11 Abs. 1 SG) 	
Schuld	Nichtvorliegen von Schuldausschließungsgründen , z.B.	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) ■ Notwehrexzess (§ 33 StGB) ■ Schuldausschließender Notstand (§ 35 StGB) 	
Besonderheit Vollrausch	Bei Dienstvergehen im Vollrausch (Anhalt: Blutalkoholkonzentration ab drei Promille) und somit Schuldunfähigkeit besteht die Dienstpflichtverletzung in der Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch das ggf. vorsätzliche oder fahrlässige Versetzen in den Rauschzustand und Begehung der objektiven Dienstpflichtverletzungen in diesem Zustand	(§ 20 StGB, § 17 Abs. 2 S. 1, 2 SG)
Fehlerquelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zumessungsgrund der Vorgesetzteneigenschaft wird als Dienstpflichtverletzung betrachtet (§ 10 Abs. 1 SG) <p>Folge: Disziplinierung nicht schuldangemessen (§ 38 Abs. 1 WDO)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird nicht die richtige Vorsatz-/Fahrlässigkeitsform ermittelt. <p>Folge: Disziplinierung nicht schuldangemessen (§ 38 Abs. 1 WDO)</p>	

5. Abgrenzung einfache Disziplinarmaßnahme/erzieherische Maßnahme

Voraussetzung Disziplinarmaßnahme	Dienstvergehen	(§ 23 Abs. 1 SG, § 15 Abs. 1 WDO)
Ziel Disziplinarrecht	Disziplinarmaßnahmen dienen ausschließlich der Erziehung des Soldaten zu pflichtgemäßen Verhalten Entscheidung über das „ob“ und das „wie“ einer Disziplinarmaßnahme ist stets an diesem Ziel auszurichten	
Abgrenzung zu erzieherische Maßnahme	Erzieherische Maßnahmen dienen ebenfalls der Erziehung des Soldaten bei objektivem Fehlverhalten , welches seine Ursache grundsätzlich im unzureichenden Willen hat	(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1422, 1425, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1452, Fußn. 62 i.V.m. ZInFü, Ausbildungshilfe mit Beispielsammlung, Version 1 → Wiki-Service-Bw)
	Erzieherische Maßnahmen sollen regelmäßig einfachen Disziplinarmaßnahmen vorausgehen	(§ 33 Abs. 2 WDO)

	Anordnung erzieherischer Maßnahmen neben Disziplinarmaßnahme ist unzulässig;	(§ 49 Abs. 1 S. 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1440, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1452, Fußn. 62 i.V.m. ZInFü, Ausbildungshilfe mit Beispielsammlung, Version 1 → Wiki-Service-Bw)
	Ausnahme:	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ■ Belehrung, Zurechtweisung, Warnung sowie geeignete und bestimmte Maßnahmen zur Mangelbeseitigung 	
Fehlerquelle	Erzieherische Maßnahmen werden angeordnet, obwohl Art und Schwere des Dienstvergehens und/oder die Persönlichkeit des Soldaten bereits die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme erfordert („ Flucht “ in die erzieherische Maßnahme)	(§ 38 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1438, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1452, Fußn. 62 i.V.m. ZInFü, Ausbildungshilfe mit Beispielsammlung, Version 1 → Wiki-Service-Bw)
	z.B. bei Nichtausführung von Befehlen, Wachverfehlungen, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, unerlaubte oder eigenmächtige Abwesenheiten oder wiederholte Dienstvergehen sind regelmäßig mindestens einfache Disziplinarmaßnahmen und/oder ggf. auch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen durch ein Wehrdienstgericht zu verhängen	(§ 38 Abs. 1, § 96 WDO)
	Folge: Verstoß gegen Zumessungsrichtlinien	
	Allgemeine Belehrung sachgleich zum Vorwurf des Dienstvergehens vor Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarmaßnahme	(A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1315)
	Folge: Verstoß gegen Regelung	

6. Vorbereitung einer Entscheidung

6.1 Zuständigkeit

Definition nächster Disziplinarvorgesetzter/Grundsatz Zuständigkeit	Nächster Disziplinarvorgesetzter = unterster Disziplinarvorgesetzter, dem der Soldat unterstellt ist (z.B. Kompaniechef); grundsätzlich ist nächster Disziplinarvorgesetzter zuständig	(§ 29 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3019 ff.)
Ausnahmen	Die Einleitungsbehörde ist zuständig bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ einer militärischen Flugunfalluntersuchung ■ einer Havarieuntersuchung (Hinweis: Havarieuntersuchung erfolgt gemäß Regelung durch Beauftragten für Havarieuntersuchungen in der Marine getrennt von der disziplinareren Erledigung)	(§ 93 Abs. 2, Abs. 3, § 94 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Abschnitt 1.1, Nr. 3020, A1-273/2-8901, Version 2, C1-280/0-3103, Version 1)

	<p>Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte (z.B. Bataillonskommandeur) ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kraft Gesetzes, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beteiligung des nächsten Disziplinarvorgesetzten 2. Tat durch Dienstgradgleichen oder -höheren bei vorübergehender Unterstellung (z.B. Kommandierung) 3. Tat durch Vertrauensperson oder Vertreter, wenn diese bei Verhängung im Amt 4. Nächster Disziplinarvorgesetzter nicht erreichbar ■ Nach Meldung des nächsten Disziplinarvorgesetzten, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. Stufe der Disziplinarbefugnis nicht ausreichend 2. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist persönlich verletzt 3. Nächster Disziplinarvorgesetzter hält sich für befangen <p>Bei Sanitätsoffizieren ist bei Dienstvergehen wegen der Verletzung ärztlicher Pflichten der vorgesetzte Sanitätsoffizier zuständig; weitere Sonderregelungen zur Zuständigkeit und Anhörung beachten</p>	<p>(§ 30 Abs. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1020)</p> <p>(§ 29 Abs. 3 WDO)</p> <p>(§ 29 Abs. 1 S. 2 WDO, § 15 Abs. 2 SBG, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1231 ff., 3020, A-1472/1, Version 1, Nr. 216)</p> <p>(§ 30 Abs. 2 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1021)</p> <p>(§ 27 Abs. 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1016)</p>
<p>Verfahren zur Meldung</p>	<p>Meldung durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten stets erforderlich, Meldung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Meldung über die eigene Unzuständigkeit nebst einer kurzen Stellungnahme, aus welchen Gründen die Zuständigkeit verneint wird, ■ Auszug aus Teil I des Disziplinarbuches, ■ die bisher entstandenen Vorgänge, z.B. Vernehmungsniederschriften, Aktenvermerke, Meldungen und andere Beweismittel, ■ in den Fällen von § 30 Absatz 2 WDO zusätzlich eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis sowie ■ im Falle von § 30 Absatz 2 Nummer 1 WDO zusätzlich einen Vorschlag zur disziplinarischen Ahndung nebst einer kurzen Stellungnahme zu den dienstlichen Leistungen und Führung des Soldaten. <p>Hinweis: Zur Nachvollziehbarkeit der besonderen Zuständigkeit Angaben im Feld „Sonstige Vermerke“ auf Rückseite Disziplinarverfügung fertigen!</p>	<p>(§ 30 Abs. 3 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1022, 1024)</p> <p>(A-2160/6, Version 3.2, Abschnitt 1.1, Anlage 3.6, Nr. 1, Anlagen 3.6.17 bis 3.6.27 – Formblatt Bw-2163 bis Bw-2173, § 6 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 2104, Abschnitt 2.18.3.6., → Abschnitt I. E. Anlage 10: Disziplinarverfügungen)</p>

Fehlerquelle	Unzuständiger Disziplinarvorgesetzter verhängt Disziplinarmaßnahme	
	Folge: Disziplinarmaßnahme ist wegen Unzuständigkeit aufzuheben	(§ 46 Abs. 2 Nr. 1 WDO)
	Nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter gibt nach Meldung Angelegenheit wieder an den nächsten Disziplinarvorgesetzten zurück	
	Folge: Disziplinarmaßnahme ist wegen Unzuständigkeit aufzuheben	(§ 46 Abs. 2 Nr. 1 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 1023)

6.2 Ermittlungen

6.2.1 Ermittlungsziel

Fragestellungen	Liegt ein Dienstvergehen vor?	(§ 33 Abs. 2 S. 2 WDO, → Abschnitt II. B.12.2 Ermittlungen)
	Wer hat das Dienstvergehen begangen?	
	Wann, wo und auf welche Weise ist das Dienstvergehen begangen worden?	
	Hat der Soldat schuldhaft gehandelt?	
	Gibt es be- und entlastende für die Art und Höhe der Disziplinarmaßnahmen bedeutsame Umstände ? (z.B. wirtschaftliche Verhältnisse)	(§ 32 Abs. 3, § 38 Abs. 1 WDO)

6.2.2 Ermittlungsgrundsätze

Ermittlungsgrundsätze	Bei Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen, muss (Ermittlungspflicht) der Disziplinarvorgesetzte beschleunigt (Beschleunigungsgrundsatz) und umfassend (Aufklärungspflicht) ermitteln	(§ 17 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 3, § 38 Abs. 1 WDO A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3024, 3056, 3085 ff., → Abschnitt II. B.12.2 Ermittlungen)
	Unterrichtung Soldat, sobald Ermittlungszweck nicht gefährdet (Unterrichtungspflicht)	(§ 32 Abs. 4 S. 1 WDO)
	Kenntnisnahme von Dienstvergehen z.B. durch Meldung, Beschwerde, Dienstaufsicht, Mitteilung in Strafsachen, Öffentlichkeit (Presse)	
Fehlerquelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Disziplinarvorgesetzter ermittelt nicht oder nicht umfassend gegen erfahrene Unteroffiziere m.P. (Funktions-träger) 	
	Folge: Disziplinarvorgesetzter begeht selbst eine Dienstpflichtverletzung; Mannschaften und Unteroffiziere o.P. verlieren Vertrauen in den Disziplinarvorgesetzten	(§ 32 Abs. 1 WDO)

- Disziplinarvorgesetzter ermittelt **verzögert**

Folge: Sachverhalt lässt sich evtl. nicht mehr aufklären; Erziehungsziel wird verfehlt; Verstoß gegen die **Beschleunigungspflicht**; (§ 17 Abs. 1 WDO)

Nachteil für Soldat: Während laufender Ermittlungen grundsätzlich **keine** Beförderung und Förderung (A-1340/49, Version 2, Nr. 238, 246, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3024)

6.2.3 Übertragungsmöglichkeiten

Übertragungsmöglichkeiten

An einen (nur!) **Offizier** (auch andere Disziplinarvorgesetzten oder Dienststellen): (§ 32 Abs. 2 WDO; A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3088, 3095, → **Abschnitt II. B.12.2** Ermittlungen)

Übertragung der gesamten oder teilweisen Ermittlungshandlungen

Umfang: Alle Ermittlungsmaßnahmen inkl. Vorbereitungsmaßnahmen, wie z.B. Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme, Beauftragung eines Sachverständigen (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 WDO, § 20 Abs. 3 WDO, → **Abschnitt I. A.6.2.4.1** Durchsuchung und Beschlagnahmen)

Ausnahme: Wenn gesetzlicher Vorbehalt bei Disziplinarvorgesetzten, wie Durchsuchung privater Papiere, dann keine Übertragung zulässig

An den **Kompanie-/Batteriefeldwebel**:

Übertragung (nur!)

- der Vernehmung von Zeugen der Dienstgradgruppen Mannschaften oder Unteroffiziere o.P. und (nur!)
 - in Fällen von geringer Bedeutung (nach Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten; i.d.R. Ermittlungen gegen Offiziere nicht Fälle von geringer Bedeutung)
- (§ 32 Abs. 2 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3088, 3095, → **Abschnitt II. B.12.2** Ermittlungen)

6.2.4 Sofortmaßnahmen

6.2.4.1 Durchsuchung und Beschlagnahme

Durchsuchung

Voraussetzungen

1. zur Aufklärung/bei Verdacht eines Dienstvergehens (begrenzbarer Personenkreis z.B. Stubengemeinschaft ausreichend konkret für Verdacht) (§ 20 Abs. 1, Abs. 2 WDO, A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3107)
2. außerhalb einer Wohnung (truppdienstliche Gemeinschaftsunterkunft ist **keine** Wohnung; selbst dann **nicht**, wenn der Soldat nicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist) (BVerwG, Beschluss vom 10.03.2009 – 2 WDB 3.08 = NZWehr 2009, 164 ff., A-2160/6, Version 3.2, Nr. 3110)

Stichwortverzeichnis

A bsehensverfügung 43, 96

Akteneinsicht 35, 146

Antrag 26, 58

Augenschein 35

Ausdrücklicher Hinweis 77, 79

Ausgangsbeschränkung 39, 68

Aussetzung 59

BAMAD 81

Beförderung 83

Begründetheit 156, 169

Beschlagnahme 25, 28

Beschwerde

- Beschwerdebescheid 65, 100
- Disziplinarbeschwerde 64, 146, 168
- Einlegung 149
- Rücknahme 174
- truppendienstliche 144
- Untätigkeitsbeschwerde 146, 152, 154
- Verwaltungsbeschwerde 145, 151
- Verzicht 174
- Wirkung 150

Beschwerdeführer 146

Besondere Auslandsverwendung 62

Besondere Vorkommnisse 81

Betroffener 147

Bevollmächtigte 162

Bewährung 59, 98

Bundesverwaltungsgericht 172

Dienstaufsichtsbeschwerde 141

Dienstausübungsverbot 82

Dienstbezüge 39, 86

Dienstfahrerlaubnis 86

Dienstvergehen 20, 52, 81

Disziplinararrest 40

Disziplinarbefugnis 15, 90

Disziplinarbuße 39

Disziplinarmaßnahme

- Änderung 62
- Aufhebung 62
- einfache 21, 39
- gerichtliche 22
- Tilgung 69

Disziplinarvorgesetzter

– nächster 22

– nächsthöherer 24, 168

Durchsuchung 25, 27

Eingabe 142

Einleitungsbehörde 19, 45

Entlassung 57, 77

Ermittlungen

– Grundsätze 157

– Übertragung 157

Erzieherische Maßnahme 17, 21

Förderung 83

Form 155

Förmliche Anerkennung 16

Frist 153

Gegenvorstellung 142

Gesuch 143

Gleichstellungsbeauftragte 36, 85, 159

Hauptsache 159, 162

ISoLa 81

IT 27, 87

Kostenentscheidung 161, 163

Maßnahmebemessung 46

Meldung 53, 81, 142

Missbilligende Äußerung 44

Petition 143

Probezeit 77

Rechtswidrigkeit 20, 21

Sachverständige 35

Schadenersatz 83

Schlussgehör 38

Schuld 20, 41

Schwerbehindertenvertretung 36, 159

SIVOKO 82

Sofortige Vollstreckbarkeit 58

Sonderurlaub 18

Staatsanwaltschaft

- Abgabe an 71

Statthaftigkeit 155

Strafantrag 143

Strafanzeige 143

Strafurteil

- Bindungswirkung 74
- Eintragung 75
- Tilgung 75
- Vorrang 74

Strenger Verweis 39, 56

Tatbestand 20, 70

Tenor 18, 52

Truppendienstgericht 170, 173

Unanfechtbarkeit 175

Unerlaubte Abwesenheit 48,

87

Urkunden 34

Urlaub 18

Verjährung 74

Vernehmung 30, 33

Verteidiger 35

Vertrauensperson 36, 85, 158

Vertretung 35

Verwaltungsgericht 172

Verweis 39, 56, 102

Vollstreckung 55

Vollstreckungsbefehl 97

Vorläufige Festnahme 29

Wehrbeauftragter 142

Wehrbeschwerde 141

Weitere Beschwerde 167

Zulässigkeit 153, 168

Zuständigkeit 22, 151, 168